

Jugendamt

Zwar verleitet der Umstand, dass die Jugendämter keiner vollen Fachaufsicht unterliegen, häufig zu Unrecht zu der Annahme, die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts unterstünde keiner Kontrolle. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Wie alle anderen Behörden unterstehen die Jugendämter einer Rechtsaufsicht. Welche Behörde die Rechtsaufsicht konkret ausübt, bestimmt das jeweilige Landesrecht. Aufsichtsbehörden können der Regierungspräsident oder der Innenminister sein. Die Mitarbeiter des Jugendamtes unterstehen außerdem der Dienstaufsicht. Richtet sich die Beschwerde gegen die Art und Weise der persönlichen Aufgabenwahrnehmung durch einen bestimmten Beschäftigten im Jugendamt, steht das Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Mit der Dienstaufsichtsbeschwerde wird das persönliche Verhalten eines Beamten bzw. Angestellten des öffentlichen Dienstes gerügt. Entscheidend ist somit nicht, ob eine Pflichtverletzung vorliegt. Es kann auch um ein nicht rechtswidriges, aber auf persönlicher Ebene vorwerfbares Verhalten gehen. Die Beschwerde ist an die Dienstaufsichtsbehörde bzw. den Dienstvorgesetzten (in der Regel der (Ober-)Bürgermeister, in den kreisfreien Städten der (Ober-)Bürgermeister und der Landrat über die Kreisjugendämter) zu richten und sowohl form- als auch fristlos möglich.

Wenn Mitarbeiter des Jugendamtes als Vormund oder Pfleger tätig sind, unterliegen sie in ihrer gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Familiengerichts. Das Gericht hat auf den dem Vormund oder Pfleger anvertrauten Gebieten gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Ge- und Verbote einzuschreiten (§§ 1837 Absatz 2, 1915 Absatz 1 BGB). Das Familiengericht hat hierbei z.B. auch die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und der Gesundheitsvorsorge zu überwachen. Das Familiengericht ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich verpflichtet, auch Hinweisen Dritter nachzugehen.

Darüber hinaus ist bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig der Rechtsweg eröffnet. So ist es im Kindschaftsrecht der Regelfall, dass Entscheidungen wie die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie bei Kindeswohlgefährdung oder Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht durch das Familiengericht und nicht durch das Jugendamt getroffen werden (vgl. §§ 1671 Absatz 1, 1666, 1666a und 1684 Absatz 3 BGB). Auch wenn das Jugendamt bei Gefahr im Verzug als letztes Mittel ein gefährdetes Kind gegen den Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in seine Obhut nimmt, hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen (§ 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII).